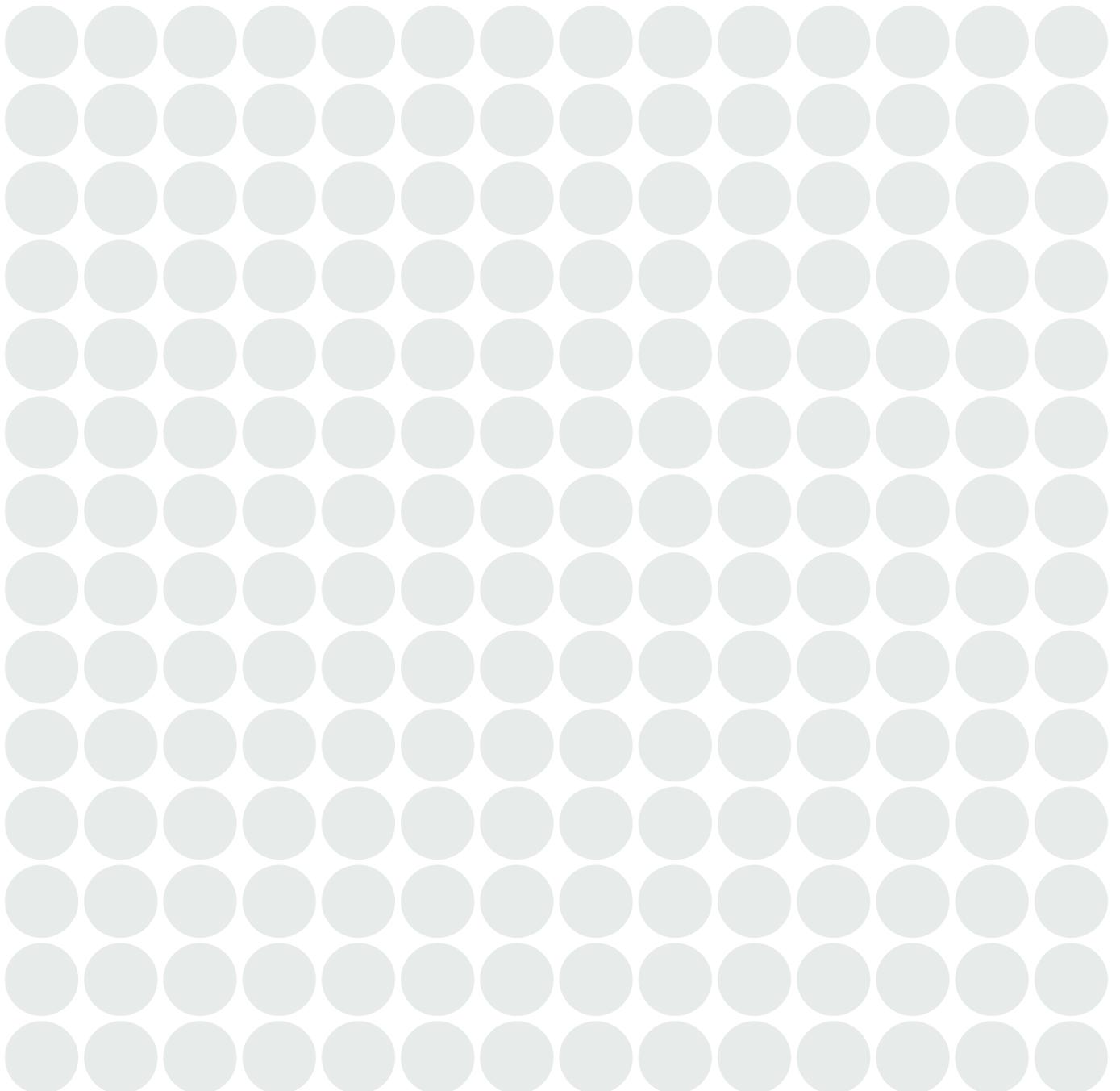


Berufshaftpflichtversicherung

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



Berufshaftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis AVB

Art. 1 Grundlagen	3	Art. 11 Beginn und Dauer des Vertrages	9	Art. 19 Begriffserklärungen	10
		11.1. Beginn	9		
Art. 2 Versicherte Haftpflicht	3	11.2. Vertragsdauer und jährliches Kündigungsrecht	9	Art. 20 Versicherbare Berufsgruppen und Tätigkeiten	11
		11.3. Kündigung im Schadenfall	9	20.A. Anwalt	
Art. 3 Versicherte Personen	3			20.B. Notar	
		Art. 12 Schadenfall	9	20.C. Mediator	
		12.1. Anzeigepflicht	9	20.D. Rechtsberater ohne Anwaltspatent	
Art. 4 Reine Vermögensschäden	3	12.2. Schadenbehandlung	9	20.E. Treuhänder	
				20.F. Steuerberater	
Art. 5 Personen- und Sachschäden	3	Art. 13 Gefahrerhöhung und -verminderung	9	20.G. Buchhalter	
5.1. Anlagerisiko	3			20.H. Immobilientreuhänder	
5.2. Betriebsrisiko	3	Art. 14 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	9	20.I. Immobilienverwalter	
5.3. Schadenverhütungskosten	4			20.J. Wirtschaftsprüfer/Revisor	
5.4. Umweltbeeinträchtigungen	4	Art. 15 Entzug der Bewilligung	9	20.K. Unternehmensberater	
5.5. Bauherrenhaftpflicht	5			20.L. Pensionsversicherungsexperte	
		Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten	10	20.M. Ungebundene Versicherungsvermittler	
Art. 6 Vorsorgeversicherung	5			20.N. Bauherrenberater und Bauherrentreuhänder	
		Art. 17 Verschiedenes	10	20.O. Vermögensverwalter/Anlageberater	
Art. 7 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs	5	17.1. Rückgriff	10	20.P. Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen sowie Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	
		17.2. Brokervergütung	10	20.Q. Organätigkeit in juristischen Personen sowie Trustee oder Protector von Treuhänderschaften und Trusts	
Art. 8 Geltungsbereiche	7	17.3. Brokerklausel	10		
8.1. Örtlicher Geltungsbereich	7	17.4. Mitteilungen an Zurich	10		
8.2. Zeitlicher Geltungsbereich	7	17.5. Gerichtsstand	10		
8.3. Serienschaden	8	17.6. Sanktions-Klausel	10		
Art. 9 Leistungen und Selbstbehalt	8	Art. 18 Besondere Bestimmungen für Verträge, die dem Recht des Fürstentums Liechtenstein unterstehen	10		
Art. 10 Prämie	8				
10.1. Prämienfälligkeit	8				
10.2. Ratenzahlung	8				
10.3. Rückerstattung der Prämie	8				
10.4. Änderung der Prämien, der Selbstbehalte oder der Versicherungsbedingungen	8				

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Berufshaftpflichtversicherung

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Art. 1 Grundlagen

Die Grundlagen des Vertrags bilden:

- a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen (ZB), besonderen Bedingungen (BB), Bestimmungen in der Police sowie Nachträge;
 - b) die schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer oder Versicherungsbroker abgibt;
- sowie ergänzend:
- c) das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG);
 - d) für Versicherungsverträge, die dem Recht des Fürstentums Liechtenstein unterstehen, gilt das liechtensteinische Gesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG).

Art. 2 Versicherte Haftpflicht

2.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten, beruflichen Tätigkeiten für:

- a) reine Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, einschliesslich Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von elektronisch gespeicherten Daten und Kundenunterlagen;

Sofern vereinbart:

- b) Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- c) Sachschäden, d.h. Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen. Sachen gleichgestellt sind Tiere.

2.2

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet Zurich darauf, dem Geschädigten einen allfälligen vertraglichen Haftungsausschluss entgegenzuhalten. Sofern kein Selbstbehalt vereinbart ist, gilt in diesem Zusammenhang ein solcher von 10% der Entschädigung.

Art. 3 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten:

- a) der Versicherungsnehmer. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen (z.B. Kostengemeinschaft), sind ihm die Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt;
- b) mitversicherte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein, die in der Police aufgeführt sind;
- c) die deklarierten Gesellschafter/Partner und Konsulenten;
- d) Arbeitnehmer und alle übrigen Hilfspersonen einschliesslich Stellvertreter für vorübergehende Abwesenheit, soweit sie über keine eigene Haftpflichtversicherung verfügen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- e) Personen, die bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers die Geschäfte vorübergehend weiterführen. Nicht versichert sind jedoch gewerbsmässig tätige natürliche und juristische Personen;
- f) Grundstückseigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Art. 4 Reine Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den in der Police aufgeführten beruflichen Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer oder für ein mitversichertes Unternehmen, die sich als Folge eines Verstosses gegen die berufliche Sorgfalt (Pflichtverletzung) ergibt.

Art. 5 Personen- und Sachschäden

5.1

Anlagerisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus Eigentum (nicht jedoch aus Stockwerkeigentum), Miete oder Pacht von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen.

Nicht als dem Betrieb dienend gelten insbesondere Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage, Miethäuser ohne Betriebsräumlichkeiten, Personalwohnhäuser und Personalsportanlagen.

5.2

Betriebsrisiko

5.2.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, die sich aus einer gemäss diesem Vertrag versicherten Tätigkeit ergibt.

5.2.2

Ausstellungen und Messen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie der Organisation und Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen.

5.2.3

Schlüsselverlust

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der betrieblichen Übernahme von Schlüsseln (einschliesslich elektronischer Schliesssysteme) zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen,

ausschliesslich jedoch für den Ersatz derselben sowie für Schlossänderungskosten.

5.2.4 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Räumlichkeiten

5.2.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen.

Nicht versichert sind:

5.2.4.2 Ansprüche aus Schäden, die allmählich, beispielsweise durch Einwirkung von Witterung, Staub, Rauch entstanden sind, sowie Abnutzungsschäden.

5.2.4.3 Ansprüche für Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an einer willentlich veränderten Sache.

5.2.4.4 Ansprüche aus Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, auch wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind.

5.2.4.5 Ansprüche aus Schäden

a) infolge Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

b) infolge Leitungswasser, Regen-, Schnee und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;

c) an Glas (Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, Türen und Wände).

5.2.5 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen

5.2.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Telekommunikationsanlagen einschliesslich Zubehör, sofern diese ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen.

Nicht versichert sind:

5.2.5.2 Ansprüche aus Schäden an mobilen Kommunikationsgeräten wie Mobiltelefone (einschliesslich Smartphones) und Computer (einschliesslich Notebooks und Tablets), einschliesslich Zubehör.

5.2.5.3 Ansprüche aus Schäden, die allmählich durch Einwirkung von beispielsweise Witterung, Staub, Rauch entstanden sind, sowie Abnutzungsschäden.

5.2.5.4 Ansprüche für Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an einer willentlich veränderten Sache.

5.2.5.5 Ansprüche aus Schäden

a) infolge Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

b) infolge Leitungswasser, Regen-, Schnee und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

5.2.6 Privathaftpflichtdeckung für Geschäftsreisen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in Ihrer Eigenschaft als Privatperson sowie während geschäftlichen Verrichtungen für Personen- und Sachschäden, die anlässlich von Geschäftsreisen entstehen, insbesondere aus der Miete von Hotelzimmern oder anderen Räumlichkeiten. In Abänderung von Art. 8 gilt diese Deckung weltweit.

5.3 Schadenverhütungskosten

5.3.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind:

5.3.2 Die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

5.3.3 Die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes.

5.3.4 Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

5.4 Umweltbeeinträchtigungen

5.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, jedoch nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Nicht versichert sind:

5.4.2 Die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches, tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

5.4.3

Ansprüche für den eigentlichen Umweltschaden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

5.4.4

Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur

- a) Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material;
- b) Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

5.4.5

Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- a) die Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- b) Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

5.5

Bauherrenhaftpflicht

5.5.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Bauwerken, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen und deren Bausumme gemäss Kostenvoranschlag pro Objekt und ohne Grundstückswert den Betrag von CHF 1'000'000.- nicht übersteigt.

Als Bausumme gilt der letzte Kostenvoranschlag vor Ausführungsbeginn (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

Nicht versichert sind:

5.5.2

Ansprüche, die auf die Nichteinhaltung von Richtlinien und Vorschriften zuständiger Behörden oder auf die Verletzung allgemeiner Regeln der Baukunde zurückzuführen sind.

5.5.3

Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass bei den zuständigen Stellen Pläne nicht eingesehen wurden und keine Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschafft wurden.

5.5.4

Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass nicht alle Massnahmen zum Schutz benachbarter Bauobjekte nach den allgemeinen Regeln der Baukunde getroffen wurden, auch wenn sich diese erst im Lauf der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erwiesen haben.

5.5.5

Ansprüche aus der Ausführung von Ramm-, Vibrier-, Bohr-, Grundwasserabsenk- oder Sprengarbeiten sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Unterfahrungen oder Unterfangungen von Fundamenten. Nicht unter den Begriff «Vibrierarbeiten» fallen Verdichtungsarbeiten von Kieskoffern und Belägen. Bei Verdichtungsarbeiten sind die VSS Normen SN 640 312A einzuhalten.

5.5.6

Ansprüche für Schäden an angebauten Fremdbauwerken.

5.5.7

Ansprüche aus Schäden, die das versicherte Bauvorhaben selbst, das bzw. die dazugehörnde(n) Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörnde Grundstück betreffen.

5.5.8

Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken an Abhängen mit Gefälle von über 25%.

5.5.9

Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen.

Art. 6

Vorsorgeversicherung

6.1

Kommen während der Vertragsdauer eine oder mehrere Personen oder Tochterunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hinzu, erstreckt sich die Versicherung im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen auch auf diese.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, solche Personen und Tochterunternehmen Zurich bis spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit zu melden. Zurich hat das Recht, die Prämie auf den Zeitpunkt des Deckungsbeginns anzupassen.

6.2

Ändern während der Vertragsdauer gesetzliche Bestimmungen, die den Deckungsumfang obligatorischer Versicherungen regeln, gewährt Zurich während 90 Tagen Vorsorgedeckung im Umfang dieser Änderungen. Notwendige Vertragsanpassungen haben innerhalb dieser Frist zu erfolgen.

Art. 7

Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind:

7.1

Ansprüche des Versicherungsnehmers (Eigenschäden) sowie Ansprüche von versicherten Unternehmen bzw. Personen untereinander.

7.2

Ansprüche Dritter, die mit versicherten Personen im gleichen Haushalt leben.

7.3

Die Haftpflicht aus Tätigkeiten im Rahmen von Konsortien und Kollektivunternehmen, an denen eine versicherte Person beteiligt ist. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf den von der versicherten Person verursachten und im Innenverhältnis zu tragenden Anteil des Schadens.

7.4

Ansprüche für reine Vermögensschäden der mitversicherten Personen aus Arbeitsvertrag sowie Ansprüche aus abgelehnten Anstellungen.

7.5 Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer versicherten Person als:	so findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Beteiligung 50% nicht übersteigt.	7.17 Ansprüche aus Aufgabe eines Auftrages zur Unzeit.
a) Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsleitung einer juristischen Person (einschliesslich von Personalvorsorgeeinrichtungen) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein oder einer vergleichbaren Funktion im Ausland; b) Trustee/Protector eines Trusts; c) Mitglied einer internen oder externen Kontroll- bzw. Revisionsstelle; d) faktisches Organ; e) Liquidator, Sachwalter, Konkursverwalter.	7.11 Ansprüche im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen. 7.12 Ansprüche im Zusammenhang mit a) der Entgegennahme und Gewährung von Darlehen sowie Fehlträgen bei der Kassenführung; b) der Zerstörung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Geld, geldähnlichen Vermögenswerten, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten sowie treuhänderisch entgegengenommenen Sachen; c) Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten Gegenständen (vorbehaltlich Art. 5.2.3, 5.2.4 und 5.2.5 AVB) oder zum Gebrauch übernommenen Sachen.	7.18 Die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Verletzung oder Abgabe von Betriebsgeheimnissen, Forschungsergebnissen, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software, Datenbankrechten, Urheberrechten, Patenten, Lizenzen, Formeln, Rezepten, Warenzeichen, Markennamen oder anderen Immaterialgüterrechten. 7.19 Ansprüche im Zusammenhang mit Entschädigungen mit Strafcharakter wie Punitive, Exemplary oder Multiple Damages.
7.6 Ansprüche aus Schäden, die eine versicherte Person verursacht, welche nicht über den erforderlichen Fähigkeitsausweis für die Ausübung der versicherten Tätigkeit verfügt oder nicht im entsprechenden Register eingetragen ist. Hier von unberührt bleiben Praktikanten, Substitute sowie Auszubildende.	d) der Tätigkeit als Escrow Agent. Versichert sind hingegen Schäden an Kundenunterlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren im Sinne von Art. 7.12 lit. b) AVB) einschliesslich damit verbundene Vermögensfolgeschäden;	7.20 Schäden infolge Verlustes von elektronisch gespeicherten Daten. Dies gilt nicht, wenn mindestens alle sieben Tage eine Datensicherung vorgenommen wird.
7.7 Schäden aus Bewertungen, Analysen und Expertisen, die nicht durch im entsprechenden Fachbereich anerkannte Methoden bestimmt werden.	7.13 Ansprüche aus Schäden, die objektiv mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten sowie Schäden, die von einer versicherten Person in Kauf genommen wurden.	7.21 Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Schiffen, für die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.
7.8 Ansprüche im Zusammenhang mit technischer Beratung und/oder technischer Umsetzung (technische Dienstleistungen aller Art).	7.14 Ansprüche im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen, der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften durch eine versicherte Person.	7.22 Die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Niederlassungen im Ausland. Nicht als Ausland gelten das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione.
7.9 Ansprüche aus Bürgschaften, Garantien, Überschreitung von Kostenvorschlägen, Konventionalstrafen, nicht abgelieferten Steuern sowie anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträgen.	7.15 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.	7.23 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die infolge von Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind (vorbehaltlich der Deckung in Art. 5.2.4 und 5.2.5 AVB).
7.10 Ansprüche für Schäden von Unternehmen, Treuhänderschaften und Trusts, an welchen eine versicherte Person ein massgebendes finanzielles oder wirtschaftliches Interesse hat, sowie von Personen und Unternehmen, welche ein massgebendes finanzielles oder wirtschaftliches Interesse an der Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherten Unternehmen haben.	7.16 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung. Hiervon nicht berührt sind Ansprüche aus der Verletzung der beruflichen Sorgfalt.	7.24 Ansprüche wegen Unterlassung des Abschlusses, der Änderung oder der Weiterführung von Versicherungen.
Betrifft das finanzielle oder wirtschaftliche Interesse eine Beteiligung,		7.25 Bereicherungs- und Rückforderungsansprüche. 7.26 Die Haftung für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung.

7.27

Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind. Als Terrorismus gilt jede Gewaltbehandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

7.28

Ansprüche aus Schäden verursacht durch:

- Asbest;
- Siliziumdioxid (Silica);
- Chlorkohlenwasserstoffe (CKW);
- Diethylstilbestrol (DES);
- Oxychinoline (SMON);
- Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren);
- Produkte menschlichen Ursprungs wie menschliche körpereigene Organe und deren Abkömmlinge (z.B. Blut, Blutplasma, Organe oder Teile davon usw.);
- Erreger spongiformer Enzephalopathien (BSE, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, usw.);
- Implantate;
- Tabak und Tabakprodukte;
- Vakzine bzw. Impfstoffe;
- Urea-Formaldehyd; Thimerosal, Fluoxetine, Phenilpropaniolamine (PPA), Methylphenidate, Troglitazone, Statine Fenfluramine, Dexfenfluramine, Phentermine, Oxycodone/ Oxycontin, Butorphanol, Bromocriptin, Isotretinoin, Amiodaron, Cisaprid, Rhizoma piperis methystici, Paroxetin, Terfenadin, Ehalidomid, Chinolinol, Ephedrine und Fibrat, Butolinum Toxin Type A, Clozapine, Loxapine, Qlanzapine, Quetiapine und Risperidone;

- HIV-Viren und deren Folgen.

7.29

Die Haftpflicht für Schäden:

- aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflicht besteht;
- aus dem Umgang mit pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflicht besteht;
- aus der Herstellung von oder dem Handel mit Saatgut, Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

Art. 8 Geltungsbereiche

8.1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist weltweit gültig.

Nicht versichert sind Ansprüche, die in den USA oder Kanada geltend gemacht werden.

8.2

Zeitlicher Geltungsbereich

8.2.1

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.

Als Zeitpunkt, in welchem ein Anspruch aus einem Schadenereignis gegen einen Versicherten erhoben wird, gilt derjenige, in welchem

- a) ein Versicherter erstmals von einem Geschädigten mündlich oder schriftlich die Mitteilung erhält, dass ein unter diese Versicherung fallender Schadenersatzanspruch gestellt wird, oder
- b) ein Versicherter von Umständen Kenntnis erhält, nach welchen damit gerechnet werden muss, dass ein solcher Anspruch erhoben wird.

8.2.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die vor Vertragsbeginn verursacht wurden, sofern der Versicherte bei Inkrafttreten der Police von einer Handlung oder Unterlassung die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.

Der vorstehende Absatz gilt auch für Serienschäden, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus früheren unselbständigen Erwerbstätigkeiten.

Davon nicht betroffen ist die unselbständige Tätigkeit in einer freiberuflichen Praxis (z.B. Anwaltskanzlei, Treuhandfirma, etc. im Sinne von Art. 20 AVB), sofern für die frühere Tätigkeit unter einem anderen Versicherungsvertrag keine Nachdeckung besteht.

8.2.3

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (beispielsweise Änderung der Versicherungssumme, des Selbstbehaltes oder neu hinzukommende Versicherte im Rahmen der Vorsorgeversicherung), gilt Art. 8.2.2 AVB sinngemäss.

8.2.4

a) Bei Wegfall des Versicherungsvertrages infolge Berufs- bzw. Geschäftsaufgabe oder Tod gewährt Zurich dem Versicherungsnehmer, seinen Rechtsnachfolgern oder Personen nach Art. 3 lit. c) bis e) AVB Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die nach Ablauf der Vertragsdauer innert der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche, deren haftungsbegründende Pflichtverletzung nach Vertragsende begangen wurde.

b) Scheiden während der Vertragsdauer Gesellschafter/Partner oder Mitarbeiter infolge Berufsaufgabe oder Tod aus der Versicherung aus, besteht für diese bzw. deren Rechtsnachfolger Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die innert der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche, deren haftungsbegründende Pflichtverletzung nach deren Ausscheiden begangen wurde.

Dasselbe gilt sinngemäss für den Wegfall einzelner versicherter Tätigkeiten während der Vertragsdauer.

- c) Scheiden während der Vertragsdauer Gesellschafter/Partner oder Mitarbeiter aus anderen Gründen ausser Tod und Berufsaufgabe aus der Versicherung aus, besteht für diese noch längstens während der Laufzeit der Police Versicherungsschutz, sofern sich der Anspruch auf eine haftungsbegründende Pflichtverletzung bezieht, welche vor deren Ausscheiden begangen wurde. Kein Versicherungsschutz besteht für Mandate, die von diesen Personen mitgenommen wurden.
- d) Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen eine über lit. a) bis c) hievor hinausgehende Nachhaftung des Versicherers anordnen, gehen diese vor.
- e) Ist der geltend gemachte Anspruch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachdeckung.

8.3 Serienschaden

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen aus der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, als ein Ereignis. Als einheitlicher Zeitpunkt des Serienschadens gilt derjenige, in welchem der erste Anspruch geltend gemacht wird.

Art. 9 Leistungen und Selbstbehalt

9.1
Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung begründeter und Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Diese Leistungen, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und allfällig versicherter Schadenverhütungskosten, sind begrenzt durch die pro Ereignis vereinbarte Versicherungssumme bzw. Sublimate. Eine Sublimate ist eine begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme und kumuliert nicht mit dieser. Kosten im Zusammenhang mit einem Polizei-, Straf-, Disziplinar-

oder Administrativverfahren werden nicht übernommen.

Eine Versicherungssumme (inklusive allfällig vereinbarter Sublimiten) gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen versicherte Personen erhoben werden, höchstens einmal vergütet.

Die Leistungen von Zurich und die Begrenzung der Ersatzleistung richten sich nach denjenigen vertraglichen Bestimmungen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung eines Geschädigten gültig waren.

9.2 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

9.3 Andere Versicherungen

Für Ansprüche welche im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind, oder jener Vertrag eine Deckung im Nachgang zu anderen Versicherungen vorsieht (Subsidiarität), gilt folgendes:

a) Summendifferenzdeckung: Die Leistung beschränkt sich auf die Differenz zwischen den im vorliegenden Versicherungsvertrag und den im anderen Vertrag vereinbarten und im Zeitpunkt der Anspruchserhebung noch nicht verbrauchten Versicherungssummen bzw. Sublimiten (massgebend sind ausschliesslich Zahlungen).

b) Konditionsdifferenzdeckung: Der vorliegende Vertrag gewährt Deckung bei Differenzen zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und denen eines anderen Versicherungsvertrages, und zwar in den Fällen, in denen der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist.

Art. 10 Prämie

10.1 Prämienfälligkeit

Die Prämie (zuzüglich Steuern, Gebühren und Abgaben) ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus zu entrichten. Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

10.2 Ratenzahlung

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, so ist der entsprechende Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, diesen Zuschlag per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Zahlungsart per Hauptfälligkeit zu ändern. Die Anzeige muss spätestens bei Fälligkeit Zurich zugegangen sein.

10.3 Rückerstattung der Prämie

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet Zurich die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert später fällige Raten nicht mehr ein. Diese Regelung gilt nicht, wenn:

- a) der Vertrag zufolge Wegfalls des Risikos (Ausschöpfung der Versicherungssumme) aufgehoben wird;
- b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.

10.4 Änderung der Prämien, der Selbstbehalte oder der Versicherungsbedingungen

Ändern die Prämien, die Selbstbehalte oder die Versicherungsbedingungen, kann Zurich die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kün-

digen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres Zurich zugegangen sein.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Kein Kündigungsrecht besteht:

- a) bei Änderungen von Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschlägen;
- b) bei Änderungen einer gesetzlich geregelten Deckung (z.B. Mindestversicherungssummen).

Art. 11 **Beginn und Dauer des Vertrages**

11.1 Beginn

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum.

11.2 Vertragsdauer und jährliches Kündigungsrecht

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen und wird er nicht von einer Partei mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Versicherungsjahres schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist Zurich bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

11.3 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen. Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 12 **Schadenfall**

12.1 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenfalls, dessen Folgen diese Versicherung betreffen könnten, hat der Versicherungsnehmer

oder die versicherte Person Zurich unverzüglich:

- a) schriftlich Anzeige zu erstatten;
- b) sämtliche den Schadenfall betreffenden Schriftstücke zuzustellen;
- c) alle anderen mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Strafverfahrens, zu melden.

12.2 Schadenbehandlung

12.2.1
Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

12.2.2
Zurich vertritt die versicherte Person gegenüber dem Geschädigten; die versicherte Person hat sie dabei bestmöglichst zu unterstützen. Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen die versicherte Person ergangenes Gerichtsurteil ist für diese verbindlich.

Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen den vertraglichen Selbstbehalt zurückzuerstatten.

12.2.3
Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich ist die versicherte Person nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

12.2.4
Zurich schlägt im Falle eines Zivilprozesses einen Anwalt vor. Die versicherte Person hat dem gemeinsam bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Zurich übernimmt die Kosten des gemeinsam bezeichneten Anwalts, sofern sie den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

12.2.5
Im Verlauf eines Zivilprozesses haben die versicherte Person bzw. der gemeinsam bezeichnete Anwalt die Anweisungen von Zurich zu befolgen.

12.2.6

Die versicherte Person tritt Zurich hiermit eine künftige Prozessentschädigung ab. Zurich verrechnet den erhaltenen Betrag mit ihren Leistungen, einen Überschuss zahlt sie der versicherten Person aus.

Art. 13 **Gefahrserhöhung und -verminderung**

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat dies der Versicherungsnehmer Zurich innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, ist Zurich für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, ist die erhöhte Gefahr gedeckt.

Zurich kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige auf zwei Wochen kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet. Bei Gefahrsverminderung reduziert Zurich vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung an die Prämie entsprechend.

Art. 14 **Beseitigung eines gefährlichen Zustandes**

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Wird ein solcher Zustand nicht innert angemessener Frist beseitigt, obwohl Zurich dazu aufgefordert hat, entfällt der Versicherungsschutz.

Art. 15 **Entzug der Berufsbewilligung**

Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung für eine versicherte Person ist Zurich sofort schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall erlischt der Versicherungsschutz für die betreffende Person im Zeitpunkt, in dem der Entzug der Berufsausübungsbewilligung in Kraft tritt. Für Schäden, welche vor Bewilligungsentzug verursacht, Ansprüche aber erst nachher erhoben werden, gilt die Nachdeckung im Umfang von Art. 8.2.4 lit. b) AVB sinngemäss.

Art. 16 **Verletzung von Obliegenheiten**

Verletzt eine versicherte Person eine ihr durch diesen Vertrag überbundene Obliegenheit oder verstösst sie gegen die Vertragstreue, entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 17 **Verschiedenes**

17.1 Rückgriff

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

17.2 Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

17.3 Brokerklausel

Der Broker ist berechtigt, den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und Zurich abzuwickeln. Er ist von der Versicherungsnehmerin bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u.ä. (jedoch keine Zahlungen) von Zurich entgegenzunehmen und für den Versicherungsnehmer gegenüber Zurich abzugeben. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese dem Versicherungsnehmer als zugegangen.

17.4 Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen müssen gerichtet werden an die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist oder an Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, CH-8085 Zurich.

17.5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht den versicherten Personen wahlweise Zurich als Hauptsitz von Zurich, der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich in der Schweiz, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht oder der schweizerische oder liechtensteinische Sitz der Versicherungsnehmerin oder Anspruchsberechtigten.

17.6 Sanktions-Klausel

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Schadenszahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit durch eine solche Deckung, Schadenszahlung oder Leistungserbringung die anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Art. 18 **Besondere Bestimmungen für Verträge, die dem Recht des Fürstentums Liechtenstein unterstehen**

18.1 Grundsatz

Für Verträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) mit folgenden Ausnahmen:

18.2 Schweizerisches Recht

Soweit das VersVG keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des schweizerischen Rechts Anwendung.

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages auf schweizerische Gesetze verweisen, gelten an ihrer Stelle die Gesetze des Fürstentum Liechtensteins sinngemäss.

18.3 Angaben zum Versicherer

Versicherer ist die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, CH-8002 Zurich.

Die Anschrift der liechtensteinischen Niederlassung der Zurich Versicherungs-Gesellschaft lautet: Zurich Versicherungs-Gesellschaft, Niederlassung Fürstentum Liechtenstein, Austrasse 79, Europark, FL-9490 Vaduz.

Art. 19 **Begriffserklärungen**

19.1 Reine Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

19.2 Personenschäden

Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen (inkl. Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind).

19.3 Sachschäden

Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen (inkl. Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind).

19.4 Versicherungsjahr

Zeitabschnitt, nach dem die Prämie berechnet wird, d. h. jeweils vom Beginn des Prämienfähigkeitstages bis zum Ablauf des Tages vor der nächsten Prämienfähigkeit (Hauptfähigkeit).

19.5 Finanzdienstleistungen

Finanzdienstleistungen sind Kerntätigkeiten, die von Banken, bankähnlichen Instituten, Effektenhändlern, Fonds aller Art bzw. Fondsgesellschaften, Rück-/Versicherungen, Rück-/Versicherungsmaklern, Vorsorgeeinrichtungen, Investmentgesellschaften, Immobilienhändler bzw. -makler, Leasinggesellschaften, Risikokapitalgebern, Vermögensverwaltern, Finanzberatern sowie Anlageberatern verrichtet werden.

19.6
Multinationale Unternehmen

Ein Unternehmen ist dann multinational, wenn ein wesentlicher Teil des Umsatzes von ausländischen Einheiten erzielt wird, der Hauptsitz jedoch in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt. In der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein generierte Umsätze gelten nicht als im Ausland erwirtschaftet (respektive werden sich nicht gegenseitig angerechnet).

19.7
Publikumsgesellschaften

Als Publikumsgesellschaften gelten Gesellschaften, die

- a) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben;
- b) Anlehensobligationen ausstehend haben;
- c) mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a) oder b) beitragen.

19.8
Escrow Agent

Escrow Agent ist eine Person, die als unabhängige Dritte unter vertraglich festgelegten Bedingungen treuhänderisch Sachen und/oder Vermögenswerte übernimmt, aufbewahrt, aushändigt bzw. zurückgibt.

19.9
Finanzinstitute

Finanzinstitute sind die in den Begriffs-erklärungen genannten Unternehmen gemäss Art. 19.5 AVB.

19.10
Domizil-/ Passive Gesellschaften

Gesellschaften, welche keine regelmässige, aktive Geschäftstätigkeit ausüben, sondern in demjenigen Staat, in welchem sie ihren statutarischen Sitz haben, entweder nur reine Verwaltungstätigkeiten (wie z.B. Weiterenden von Korrespondenz, Buchführung, Kontoführung) ausüben, oder deren Zweck lediglich in der Verwaltung eines Vermögens und der Weiterleitung der entsprechenden Erträge an eine bestimmte Person oder an einen bestimmten Personenkreis besteht.

19.11
Trustee/Protector

Trustee ist eine natürliche Einzelperson, eine Firma oder Verbandsperson, welcher ein Dritter (Treugeber/Settlor) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht mit der Verpflichtung zuwendet, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter/Beneficiary) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden.

Protector ist eine natürliche Einzelperson oder eine juristische Person welche gemäss den Bestimmungen des Trusts (Deed of Trust) bestellt wird und der im Rahmen dieser Befugnisse oder Pflichten zukommen, ohne selber zivilrechtliche Eigentümerin des Trustvermögens zu sein. Der Protector ist geeignet, beim Trustee die Vorstellungen des Treugebers/Settlers bei der laufenden Verwaltung des Trusts sowie bei Ausrichtung von Begünstigungen einzubringen.

19.12
Beistand

Der Begriff Beistand umfasst die gesetzlich vorgesehenen Beistandschaften gemäss Art. 393 ff. ZGB sowie den «altrechtlichen» Begriff Vormund.

19.13
Inhaber/Gesellschafter/Partner/Konsulenten

Inhaber, Gesellschafter, Partner sind alle Gesellschafter des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen.

Konsulenten sind natürliche Personen, die beratend für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen tätig und in deren Betriebsorganisation eingebunden sind.

19.14
Fachpersonal

Fachpersonen sind natürliche Personen, welche im Rahmen eines arbeitsvertraglichen Verhältnisses aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung weitgehend autonom für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen tätig sind.

19.15
Fachpersonal unter Anweisung und Aufsicht

Fachpersonen unter Anweisung und Aufsicht sind natürliche Personen, welche im Rahmen eines arbeitsvertraglichen Verhältnisses für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen tätig sind, ohne dabei über dieselbe Autonomie wie das Fachpersonal zu verfügen.

19.16
Ungebundene Versicherungsvermittler (Insurance Broker)

Versicherungsvermittler sind Personen, die Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen. Ungebunden sind Versicherungsvermittler dann, wenn sie weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind und sich in das öffentliche Register der FINMA eintragen lassen müssen.

19.17
Geschäftsaufgabe

Geschäftsaufgabe ist der Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation.

Art. 20
Versicherbare Berufsgruppen und Tätigkeiten

Für die nachfolgenden Berufsgruppen und Tätigkeiten besteht nur Versicherungsschutz, sofern sie in Offerte und Police als versichert aufgeführt sind.

- 20.A. Anwalt;
- 20.B. Notar;
- 20.C. Mediator;
- 20.D. Rechtsberater ohne Anwaltspatent;
- 20.E. Treuhänder;
- 20.F. Steuerberater;
- 20.G. Buchhalter;
- 20.H. Immobilienrehändler;
- 20.I. Immobilienverwalter;
- 20.J. Wirtschaftsprüfer/ Revisor;

- 20.K. Unternehmensberater;
- 20.L. Pensionsversicherungsexperte;
- 20.M. Ungebundene
Versicherungsvermittler;
- 20.N. Bauherrenberater und
Bauherrentreuhänder;
- 20.O. Vermögensverwalter/
Anlageberater;
- 20.P. Vertrieb von kollektiven Kapital-
anlagen sowie Vertretung von
ausländischen kollektiven
Kapitalanlagen;
- 20.Q. Organtätigkeit in juristischen
Personen sowie Trustee oder
Protector von Treuhänder-
schaften und Trusts.